



Anfrage 13.08.2020

Prüfung beinhaltet, ob es möglich ist, den Verkehr aus der Oberen Hauptstraße einzuschränken/entfernen.

Rechtliche Grundlagen:

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV)



Prüfergebnisse der Gemeindeverwaltung

1. Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich ist der Anfrage zu entnehmen, dass eine Teil- oder Volleinziehung¹ der Straße erwünscht ist, mindestens jedoch, die Straße für den Gemeingebrauch einzuschränken.

Der Gemeingebrauch steht allen Menschen u.a. an Straßen und Wegen, Plätzen und Trottoirs zu, wenn diese dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Ein gesteigertes Nutzungsrecht obliegt Anliegern an öffentlichen Straßen, der sogenannte Anliegergebrauch. Da der Anlieger auf die Straßennutzung in einer spezifischen Weise angewiesen ist, muss ihm im Hinblick auf das Eigentumsgrundrecht (Art. 14 GG) in angemessenem Umfang eine über die Nutzung zum Verkehr hinausgehende Nutzung ohne Erlaubnis als Gemeingebrauch ermöglicht werden. Angemessen in diesem Sinne ist nicht jede Nutzung, zu der das Grundeigentum Gelegenheit bietet, sondern nur das, was zur Grundrechtsausübung unbedingt erforderlich ist. Während früher der Anliegergebrauch unmittelbar aus Art. 14 GG hergeleitet wurde, gelten heute spezielle Vorschriften des Straßenrechts.

1.1. Anliegergebrauch

Das Straßenrecht schützt als subjektives Recht des Straßenanliegers also den verfassungsrechtlich gewährleisteten Kern des Anliegergebrauchs. Dazu gehört die Zufahrt mit einem Fahrzeug insoweit, als der Anlieger zur angemessenen Nutzung seines Grundstücks unter Berücksichtigung der Rechtslage und der tatsächlichen Gegebenheiten darauf angewiesen ist.

Die uneingeschränkte Anfahrmöglichkeit zu einem Grundstück bis unmittelbar vor die eigene Tür gehört, in einem Stadt- bzw. Ortszentrum, nicht zu dem durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Kernbereich des Anliegergebrauchs (BVerwG DVBl 1994, 345). Dem steht zunächst entgegen, dass in den zurückliegenden Jahren eine Vielzahl öffentlicher Genehmigungen (Baugenehmigungen, Ausbau Stellplätze usw.) vor diesem Hintergrund erteilt wurden.

Bei Gewerbebetrieben jedoch gehört u.a. auch zum Anliegergebrauch, dass etwa zur Durchführung von Lieferungen die Möglichkeit der Zufahrt zu dem Grundstück besteht, soweit der Eigentümer zur angemessenen Nutzung seines Grundeigentums unter Berücksichtigung der Rechtslage und der tatsächlichen Gegebenheiten darauf angewiesen ist. Die tatsächliche Möglichkeit, Betriebsabläufe, insbesondere Ladevorgänge, in den öffentlichen Straßenraum zu verlagern, zählt dagegen nicht zum Kern des Anliegergebrauchs. Insoweit besteht kein Anspruch für eine Möglichkeit, dass Lieferfahrzeuge vor ein Grundstück fahren, um dort auf der öffentlichen Straße be- und entladen zu werden.

¹ § 9 StrWG-MV – Einziehung, Teileinziehung



2. Stand: Verkehrsrechtliche Regelungen in der Hauptstraße (ab Schillerstraße bis Seebrückenvorplatz)

Auf der Hauptstraße ist planerisch vorgesehen, dass sich die Verkehrsarten "Fußgänger" und "Kraftverkehr" auf den mittigen Straßenteil konzentrieren. Erreicht wird diese Verkehrskonzentration durch die regelmäßig und beidseitig angeordneten Außenschankbereiche.

Folgende Verkehrsrechtliche Anordnungen sind im Bereich der Oberen Hauptstraße angeordnet:



VZ. 325 "verkehrsberuhigter Bereich"

Der Bereich kann durch alle Verkehrsarten benutzt werden. Es bestehen jedoch Regeln hinsichtlich der Geschwindigkeit oder des ruhenden Verkehrs.

Die Planung wurde den entsprechenden Verkehrszeichen gerecht. Nach damaligem Ausbau der Hauptstraße (2004) ist zu beobachten, dass die Hauptstraße immer mehr von Fußgängern als eine Fußgängerzone betrachtet wird. Insoweit werden Befahrungen durch Kraftfahrzeuge jeder Art, wenn auch rechtlich legitim, vom touristischen Fußgängerverkehr durchaus als „Störung“ empfunden. Unter Beibehaltung der aktuellen Beschilderung als Verkehrsberuhigter Bereich könnte eine Einschränkung des Kraftverkehrs durchaus die Situation verbessern.



VZ. 262 – 7,5

Der Bereich ist zeitlich beschränkt für Fahrzeuge über 7,5t in der Zeit zwischen 10:00 und 16:00 Uhr.

Die Planung wurde den entsprechenden Verkehrszeichen gerecht. Nach damaligem Ausbau der Hauptstraße (2004) ist zu beobachten, dass die Hauptstraße immer mehr von Fußgängern als eine Fußgängerzone betrachtet wird. Insoweit werden Befahrungen durch Kraftfahrzeuge jeder Art, wenn auch rechtlich legitim, vom touristischen Fußgängerverkehr durchaus als „Störung“ empfunden. Unter Beibehaltung der aktuellen Beschilderung als Verkehrsberuhigter Bereich könnte eine Einschränkung des Kraftverkehrs durchaus die Situation verbessern.



3. Handlungsempfehlungen:

Den Ausschluss einzelner Verkehre: Die nachfolgenden zwei Handlungsempfehlungen schließen einander nicht aus, sondern werden aufeinander aufbauend empfohlen.

3.1. Kurzfristige Umsetzung (bis Mai 2021)

Eine Straßensperrung aus verkehrlichen Gründen, mit zeitlicher Einschränkung, erscheint unter den gegebenen Umständen umsetzbar, vor allem auch kurzfristig. Unter Beibehaltung der aktuellen Beschilderung als Verkehrsberuhigter Bereich könnte eine Einschränkung des Kraftverkehrs durchaus die Situation verbessern. Diese o.g. Einschränkung wäre rechtlich durch sperrende Verkehrszeichen auszuweisen. Zusätzlich wird empfohlen, während der zeitlichen Einschränkung die Befahrung durch eine Poller-Anlage auszuschließen.



VZ. 250 (mit Zusatzschild: zeitliche Einschränkung)

Das Verkehrszeichen weist auf einen gesperrten Bereich hin.

Faktisch ist gleichfalls der Zustand einer Fußgängerzone erfüllt, wobei der rechtliche Hintergrund vom VZ. 242 deutlich abweicht. Die entsprechende sperrende Verkehrsbeschilderung wird auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (SVB) geprüft und, soweit gegen das beabsichtigte Vorhaben keine rechtlichen Bedenken bestehen, von der SVB angeordnet. Die Anordnung würde sich rechtlich auf § 45 Absatz 1 StVO stützen.

In der erforderlichen Antragsbegründung zur Sperrung müssten der SVB eine Verletzung der im § 45 Abs. 1 StVO genannte Schutzgüter aufgeführt werden: Wir empfehlen hier, die Begründung darauf zu beziehen, dass die immer stärker werdende Fußgängerfrequenz ein gemeinsames „Miteinander“ von allen erlaubten Verkehrsarten (Widmung) aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht mehr zulässt. Dabei wäre die Tageszeit mit der höchsten Verkehrskonzentration anzusetzen, z.B. 11.00 Uhr – 15.00 Uhr. Durch diese zeitliche Befristung greift die beantragte Sperrung dann nicht in den Widmungsumfang ein.

Der rechtliche Erfolg wird aber auch davon abhängen, ob die angedachte Sperrung der Straße von den Anliegern² mitgetragen wird. Es wird daher zudem empfohlen, die Anlieger (Gosch, Rialto, Junge, Loev, Ceres usw.) vor Antragstellung in die beabsichtigte verkehrliche Neuregelung mit einzubeziehen.

3.2. Langfristige Umsetzung (2-3 Jahre)

Im Zuge der geplanten Quartiersbildung des Bebauungsplans 1 könnte die Gelegenheit genutzt werden, um im Bereich der (oberen) Hauptstraße eine Fußgängerzone auszuweisen.

² Ein derartiges Verfahren kann durch Anlieger gerichtlich angegriffen werden; siehe Verkehrsberuhigung der Innenstadt Lübeck im Jahr 1997, die durch Gerichtsbeschluss aufgehoben wurde.

**Verkehrszeichen: VZ.242**

Dieses Verkehrszeichen weist eine tatsächliche "echte" Fußgängerzone aus. Die verkehrsrechtliche Anordnung kann nur vorgenommen werden, um eine vorab geklärte wegerechtliche Situation verkehrlich klarzustellen / auszuweisen. Vorab muss also der verantwortliche Straßenbaulastträger die Straße wegerechtlich durch Widmungsverfügung als Fußgängerzone ausweisen. Eine mögliche Begründung lautet, dass die Verkehrsbedeutung für die Straße teilweise oder vollständig verloren gegangen ist (Teileinziehung, Volleinziehung).

Der vorliegende Anliegergebrauch müsste ebenfalls vorab geklärt werden. Das Anlegen von Ersatzzufahrten oder anderen geeigneten Alternativen wären beispielsweise Lösungsansätze, die im Zuge einer Änderung eines Bebauungsplans bearbeitet werden könnten. Dazugehörige Widmungsänderungen würden ebenfalls in einem öffentlichen Verfahren durchgeführt. Durch den öffentlichen Akt ist die Bürgerbeteiligung sichergestellt und somit finden alle öffentlich eingegangenen Anregungen, Hinweise und Ablehnungen Gehör.

Trotzdem wäre auch hier eine vorab veranstaltete Bürgerwerkstatt von Vorteil, um gemeinsame Lösungen zu finden, anstelle über Klagewege eventuelle Ansprüche auf Entschädigung zu erörtern.